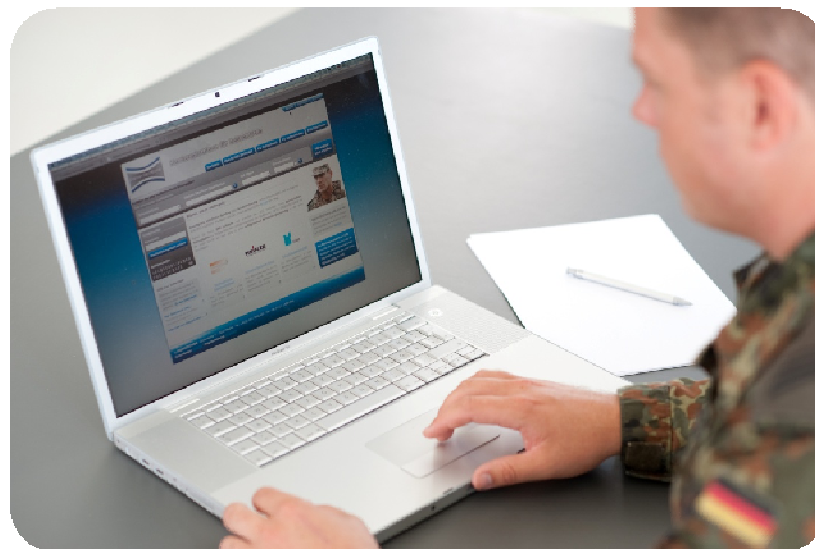


Änderungen der Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

(Stand August 2012)





1. Anwendung

2. Dienstzeitbegleitende Förderung

3. Förderansprüche nach dem DZE

4. Übergangsbühnisse und Übergangsbeihilfe

5. Eingliederung

Geänderte BFD-Ansprüche mit Bundeswehrreform-Begleitgesetz am 26.07.2012 in Kraft getreten

- Folgende Änderungen gelten nur für Soldaten, die **NACH** dem 26. Juli 2012 zum Soldaten ernannt werden
- **Keine** Auswirkung für Soldaten, die **VOR** dem 26. Juli 2012 zum Soldaten ernannt wurden - hier gilt altes Förderungsrecht mit wenigen Ausnahmen weiter



Verlagerung der Berufsförderung auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

- Weiterhin Teilnahme an Bildungs- u. Eingliederungsmaßnahmen während der Dienstzeit möglich
- Ab SaZ 4 Verschmelzung der dienstzeitbegleitenden Förderung externer Maßnahmen und der dienstzeitbeendenden Ansprüche auf Berufsförderung
- Wegfall des Rechtsanspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Dienstzeit

Linearer Anstieg der BFD-Ansprüche* nach DZE

Wehrdienstzeit in Jahren	Förderungsdauer (neu) bis zu	Förderungsdauer (alt) bis zu
4 und < als 5	12 Monate	7 Monate
5 und < als 6	18 Monate	7 Monate
6 und < als 7	24 Monate	15 Monate
7 und < als 8	30 Monate	15 Monate
8 und < als 9	36 Monate	36 Monate
9 und < als 10	42 Monate	36 Monate
10 und < als 11	48 Monate	36 Monate
11 und < als 12	54 Monate	36 Monate
12 und > o. Studium	60 Monate	60 Monate
12 und > mit Studium	24 Monate	24 Monate

* Ohne Minderungen und Sonderfälle nach § 5 SVG



Höhe der Übergangsgebühren = 50 Prozent der letzten Dienstbezüge als Soldat

- Bildungszuschuss von 50 Prozent während der Dauer einer geförderten Vollzeit-Berufsförderungsmaßnahme (= max. 100 % der letzten Dienstbezüge)
- Versorgungszuschuss von 25 Prozent (auf Antrag), wenn keine geförderte Vollzeit-Berufsförderungsmaßnahme durchgeführt wird (= max. 75 % der letzten Dienstbezüge)

Zahlungsdauer der Übergangsgebühren*

Wehrdienstzeit in Jahren	Übergangsgebühren (neu) bis zu	Übergangsgebühren (alt) bis zu
4 und < als 5	12 Monate	7 Monate
5 und < als 6	18 Monate	7 Monate
6 und < als 7	24 Monate	12 Monate
7 und < als 8	30 Monate	12 Monate
8 und < als 9	36 Monate	21 Monate
9 und < als 10	42 Monate	21 Monate
10 und < als 11	48 Monate	21 Monate
11 und < als 12	54 Monate	21 Monate
12 und > o. Studium	60 Monate	36 Monate
12 und > mit Studium	24 Monate	24 Monate

* Ohne Berücksichtigung von Minderungen und Sonderfällen

Höhe der Übergangsbeihilfe (Abfindung)

Wehrdienst in Jahren	Höhe neu (alt)	Wehrdienst in Jahren	Höhe neu (alt)
< 18 Monate	1,5 fache (1,5)	9 und < als 10	6,5 fache (6,0)
18 Mo < als 2	1,8 fache (1,8)	10 und < als 11	7,0 fache (6,0)
2 und < als 4	2,0 fache (2,0)	11 und < als 12	7,5 fache (6,0)
4 und < als 5	4,0 fache (4,0)	12 und < als 13	8,0 fache (6,0)
5 und < als 6	4,5 fache (4,0)	13 und < als 14	8,5 fache (6,0)
6 und < als 7	5,0 fache (4,0)	14 und < als 15	9,0 fache (6,0)
7 und < als 8	5,5 fache (4,0)	15 und < als 16	9,5 fache (6,0)
8 und < als 9	6,0 fache (6,0)	16 und < als 17 *	10,0 fache (6,0) *

* Weiterer Anstieg der Übergangsbeihilfe bis maximal zu einer Dienstzeit von 20 und mehr Jahren = 12,0 fache

Eingliederungsmaßnahmen bis zu **7 Jahre**
nach DZE möglich

- Splitting von Praktika zur Berufsorientierung möglich
- Keine Änderungen bei der Regelung zu den Eingliederungs- und Zulassungsscheinen
- Schaffung eines „Fachkräfteservice“ beim BFD zur Verbesserung der vermittlerischen Betreuung und Unterstützung beim Erlangen eines ziv. Arbeitsplatzes

1. Änderung - Stand 14. August 2012

- Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21.07.2012
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG) vom 16.09.2009
- Mit freundlicher Unterstützung durch den Deutschen Bundeswehrverband (DBwV)



Alle Angaben ohne Gewähr